

18. Die vom Betrieb gemäß § 38 GBA angefertigte, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebene und auf Verlangen ausgehändigte Abschlußbeurteilung muß mit der zu seinen Kaderunterlagen zu nehmenden Beurteilung identisch sein. Die Gerichte haben bei der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen über den Inhalt von Abschlußbeurteilungen darauf zu achten, daß zwischen der vom Betrieb angefertigten, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebenen und auf Verlangen ausgehändigten Beurteilung und der in seinen Kaderunterlagen befindlichen Beurteilung Übereinstimmung besteht. Gemäß § 23 Abs. 2 AGO<sup>8</sup> können sie hierzu vom Betrieb die Vorlage der Kaderunterlagen fordern. Sofern sie dabei feststellen, daß zwischen den Beurteilungen keine Identität besteht, können sie mit dem Mittel der Gerichtskritik die Beseitigung dieses Umstandes im Sinne des § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBL I S. 65)<sup>9</sup> verlangen.

Aus der Verpflichtung des Betriebes, eine neue Abschlußbeurteilung anzufertigen, ergibt sich, daß die bisherige Beurteilung aus den Kaderunterlagen zu entfernen und die neue aufzunehmen ist.

9. Abgedruckt in der Anm. zu § 15 unter Reg.-Nr. 30.